



Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

Nur per E-Mail:

[Redacted]

Timo Schöller

Markus Georges
Z.11 - Justizariat

Unter den Eichen 87
12205 Berlin

T: +49 30 8104-4836
F: +49 30 8104-74836
markus.georges@bam.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.06.2019

Unser Zeichen: Z.11-1079.02.003-19.mg
Unsere Nachricht vom: 01.07.2019

Datum: 03.07.2019

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Schöller,

Ihren Antrag auf Auskunft nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) haben wir geprüft und übersenden Ihnen nachfolgend die Ergebnisse der jährlichen Abfragen bei den zuständigen Landesbehörden, aus denen sich die bekannten Verstöße aus Prüfungen der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 vom 26.06.2013 für die Jahre 2014-2017 ergeben.

Vollzug zur 617/2013

	kontrollierte Modelle	davon in Labors getestete Modelle	davon nicht konforme Modelle	Verwaltungs- beschlüsse	vom Markt genommen	freiwillige Maßnahmen von Unternehmen	Zurückweisung an Grenze
2017	107	50					
2016	43	36	11	4	4	1	2
2015	15	8	1			1	
2014	24	0	4			1	

Da die Abfrage nach Inkrafttreten der o.g. Verordnung zum ersten Mal für das Jahr 2014 erfolgt ist, liegen für die Zeit vor dem Jahr 2014 keine Informationen vor. Da die Abfrage für das Jahr 2018 noch andauert, können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt die gewünschten Informationen nur für den o.g. Zeitraum übersenden.

Erklärungen zur beigefügten Tabelle:

kontrollierte Modelle: Das ist jede Art von Marktüberwachungsprüfung an einem Computermodell nach der VO 617/2013, von einer Augenscheinprüfung über die Unterlagenprüfung bis zur Messung von Produkteigenschaften. Prüfungen können sich aus Stichproben oder Anzeigen ergeben.



davon in Labors getestete Modelle: Das ist die Teilmenge der Prüfungen, die eine physikalische Messung beinhaltet.

davon nicht konforme Modelle: Das ist jeweils die Zahl der Modelle, bei denen Grenzwerte nicht eingehalten oder vorgeschriebene Produktinformationen nicht angebracht wurden; es wird nicht nach Schwere des Verstoßes unterschieden. Bei Grenzwertüberschreitungen kann dies bedeuten, dass die erste Messung und der Durchschnitt dreier weiterer Messungen an anderen Computern desselben Modells jenseits der erlaubten Toleranz waren oder der Hersteller nach der ersten Messung den Verstoß zugegeben hat.

Verwaltungsbeschlüsse: In diesen Fällen hat die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme angeordnet, die der Hersteller/Importeur verpflichtend durchführen musste, um den Verstoß zu beheben.

vom Markt genommen: Diese Fälle betreffen Produkte, bei denen die Behörde das weitere Inverkehrbringen verboten hat, weil eine Nachbesserung nicht möglich oder vom Hersteller/Importeur nicht gewollt war.

freiwillige Maßnahmen von Unternehmen: Hier waren die Unternehmen bereit, ohne förmliche Anordnung der Behörden nachzubessern; ggf. haben sie den Verstoß auch selbst gemeldet.

Zurückweisung an Grenze: Diese Fälle betreffen Produkte, die beim Zoll auffällig geworden sind und nach Rücksprache mit der Marktüberwachungsbehörde nicht in den freien Warenverkehr überführt wurden. Der Importeur kann in diesen Fällen entscheiden, ob die Ware z.B. wieder ausgeführt, nachgebessert oder vernichtet wird.

Da die Marktüberwachungsbehörden sich bei ihren Stichproben an einem risikobasierten Ansatz orientieren und daher hauptsächlich verdächtige Produkte prüfen, kann man vom Verhältnis der nicht konformen Modelle zur Gesamtzahl der Prüfungen nicht auf den gesamten Markt für Computer schließen.

Die Behörden sind weiterhin verpflichtet, bei ihren Maßnahmen effizient und verhältnismäßig zu handeln. So kann es vorkommen, dass Verstöße nicht sanktioniert werden, da sie z.B. geringfügig sind oder das Produkt ohnehin nicht mehr angeboten wird. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen den festgestellten nicht konformen Modellen und der Anzahl der behördlichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

